



B e k a n n t m a c h u n g

über die 21. Änderung des Bebauungsplans „Heising II“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 beschlossen, für den Geltungsbereich der

21. Änderung des Bebauungsplans „Heising II“

eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke **(siehe Lageplan)**:

Fl.Nr. 2145/14, 15, 16, 17 und Fl.Nr. 2145/18 der Gemarkung Neutraubling

Der Bebauungsplan wird wie folgt umgrenzt:

- Norden: Flurnummer 2145/13, 2145/19, 2145/21, Fürst-Johannes-Ring
- Osten: Ostumgehung, Fürst-Johannes-Ring
- Süden: Flurnummer 2476/1, 2476/382, 2476/380 (Kurt-Georg-Kiesinger-Str.)
2145/195, 2145/196, 2145/194, 2145/224, 2145/29, 2476/84
- Westen: Flurnummern: 2144/9

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Der Erlass einer Veränderungssperre dient dazu, während des Zeitraums des Änderungsverfahrens, die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des zukünftigen Bebauungsplans entgegenstehen, zu verhindern und somit die von der Stadt verfolgten städtebaulichen Ziele zu sichern.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans „21. Änderung Heising II“ wird gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der seit 03.11.2017 geltenden Fassung (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der letztmalig am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) eine Veränderungssperre als Satzung mit folgendem Inhalt angeordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Mit Beschluss vom 19.01.2023 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet „Heising II“ den Bebauungsplan zu ändern (21. Änderung).

Die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 2145/14, 15, 16, Fl.Nr. 2145/17 und Fl.Nr. 2145/18 der Gemarkung Neutraubling

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;



2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung, bestehend aus dem Teil A – Lageplan – und Teil B – Text –, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.
- (3) Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.



Geltungsbereich Veränderungssperre „Heising II“

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____
Abgenommen am: _____

Unterschrift